

MERKBLATT

Für Eltern bzw. Sorgeberechtigte gemäß § 34 Abs.5 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

1. Allgemeines

Das Infektionsschutzgesetz (IfSG) nennt im § 34 Infektionskrankheiten, die im Erkrankungs- oder Verdachtsfall den Besuch von Gemeinschaftseinrichtungen (Krippen, Kindergärten, Kindertagesstätten u.ä.) verbieten. Dies gilt meist ebenfalls, wenn eine der unten genannten Erkrankung bei einer im Haushalt lebenden Person auftritt. Auch Personen, die bestimmte Erreger (siehe unten) ausscheiden, ohne krank zu sein, können von dem Verbot betroffen sein.

2. Auflistung der in § 34 IfSG genannten Erkrankungen bzw. Erreger

Häufigere Erkrankungen: • Masern • Mumps • Scharlach bzw. Streptokokkeninfektionen • Windpocken • Kopflausbefall • infektiöse Gastroenteritis (Durchfall) bei Kindern, die das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet haben

Seltene Erkrankungen: EHEC-Durchfall [auch Ausscheider] Haemophilus influenzae Typ b-Meningitis • Impetigo contagiosa (ansteckende Borkenflechte) • Keuchhusten • Meningokokken- Infektion • Scabies (Krätze) • Shigellose [auch Ausscheider] • Virushepatitis A und E (infektiöse Gelbsucht)

Sehr seltene Erkrankungen: • Cholera [auch Ausscheider] • Diphtherie [auch Ausscheider] virusbedingtes hämorrhagisches Fieber • Paratyphus [auch Ausscheider] • Pest • Poliomyelites (Kinderlähmung) • ansteckungsfähige Tuberkulose • Typhus abdominalis [auch Ausscheider]

3. Wiederezulassung in die Gemeinschaftseinrichtung

Der Wortlaut des Infektionsschutzgesetzes zu den Wiederezulassungsbestimmungen lautet für die meisten Erkrankungen wie folgt: "...bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit oder der Verlaesung durch sie nicht mehr zu befürchten ist..." Das bedeutet, dass der behandelnde Arzt Ihnen mitteilen wird, ab wann das betroffene Kind die Gemeinschaftseinrichtung wieder besuchen kann. Bei einigen besonders gefährlichen Erkrankungen oder bei Häufungen bestimmter Erkrankungsfälle wird die Einrichtungsleitung die Vorlage eines schriftlichen Attestes verlangen. Des Weiteren kann von den Erziehungsberechtigten eine ärztliche Bescheinigung verlangt werden, wenn ein Kind wiederholt erkrankt bzw. zu früh nach Erkrankung in die Gemeinschaftseinrichtung gebracht wurde.

Auszüge aus den Durchführungsvorschriften zum Infektionsschutzgesetz finden Sie auf der Rückseite dieses Merkblattes. Zu Einzelheiten fragen Sie bitte Ihren Kinderarzt, die Leitung der Gemeinschaftseinrichtung oder das Gesundheitsamt.

Im Übrigen ist auch zu beachten, dass Kinder mit akuten Erkrankungen (z.B. bei Fieber oder Reduzierung des Allgemeinzustandes) aus allgemeinen medizinischen Gründen nicht in einer Gemeinschaftseinrichtung betreut werden können!

4. Informationspflicht

Die Eltern bzw. Sorgeberechtigten sind nach dem IfSG verpflichtet, die Einrichtungsleitung im Erkrankungs- oder Verdachtsfall zu informieren. Verstöße gegen die Vorschriften des Infektionsschutzgesetzes können mit Bußgeldern bestraft werden!

Auszug aus den Durchführungsrichtlinien zum IfSG

Häufige Erkrankungen

Erkrankungen	Wiederzulassung	schriftl. Attest ja/nein
• Masern	Nach Abklingen der Symptome, frühestens 5 Tage nach Beginn des Hautausschlags	Nein
• Mumps	Nach Abklingen der Symptome, frühestens 9 Tage nach Beginn der Speicheldrüsenschwellung	Nein
• Scharlach / Streptokokkeninfektion	Ab 2. Tag der antibiotischen Behandlung und Abklingen der Beschwerden	Nein
• Windpocken	Frühestens am 8. Tag nach Auftreten der Hautbläschen	Nein
• Erstmaliger Kopflausbefall	Nach effektiver Behandlung (Abtötung der Läuse), Nachbehandlung nach 8-10 Tagen erforderlich	Nein
• Wiederholter Kopflausbefall	Sicher läusefrei	Ja
• Akute Gastroenteritis bei Kindern unter 6 Jahren	Mindestens 1 Tag lang geformter Stuhl	Nein

Seltene Erkrankungen

• Durchfallerkrankungen durch EHEC	Nach 3 negativen Stuhlproben in Folge	Ja
• Impetigo-contagiosa (ansteckende Borkenflechte)	24 Stunden nach Beginn der antibiotischen Behandlung oder nach sichtbarer Abheilung	Ja
• Keuchhusten	Mit Antibiotikatherapie nach 5 Tagen (ohne Therapie frühestens 3 Wochen nach Symptombeginn!)	Nein
• Skabies / Krätze	Nach erfolgreicher Behandlung	Ja

Bei bestimmten Erkrankungen wie Ringelröteln dürfen die Kinder u.U. trotz Ausschlag den Kindergarten besuchen.

Bei den Durchführungsrichtlinien handelt es sich um Empfehlungen. Die endgültige Entscheidung über die Wiederzulassung trifft der behandelnde Arzt!